

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 168

27. Dezember

1916

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

Traktatoren aus der Ausfuhrnummer 945 des Statistischen Warenverzeichnisses, mit Ausnahme der Stahlketten in abgeplatteten Längen bis zu 2 Metern bei einer Stärke bis zu 1,5 Millimetern.

Berlin, den 16. Dezember 1916.

Der Reichslandrat (Reichsamt des Innern).

Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkehr mit Oelfrüchten.

Wie wir hören, wird in der Deutlichkeit behauptet, es sei von der unterzeichneten Behörde dahingehende Auskunft erteilt worden, daß ein Verkauf von Rapsamen zur Fettgewinnung von Landwirt zu Landwirt oder an Privatpersonen zulässig sei. Derartige Behauptungen sind falsch. Es wurde vielmehr im Gegenteil etwa 50–60 Leuten, die im Laufe der letzten drei Monate mit derartigen Wünschen auf unserem Amt erschienen waren, eröffnet, daß nach ergangener Verordnung vom 27. Juli 1916, betr. Oelfrüchte, ein Verkauf der Oelfrüchte nur an den Kriegsausschuß für Oel und Fette in Berlin zulässig sei, daß nur der Erzeuger des Rapsamens selbst das Recht zuliebe, 60 Pfund für sich zu Oel verarbeiten zu lassen, und daß die Bürgermeistereien angewiesen wären, nur solchen Personen die erforderlichen Erlaubnisse zum Schlagen von Oel zu erteilen; wer ohne einen solchen Erlaubnischein Rapsamen zur Mühle brächte, mache sich strafbar; das Kreisamt selbst könne keine Ausnahme zulassen.

Zur Beseitigung der im Umlauf befindlichen falschen Gerüchte wird Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 23. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ulinger.

Bekanntmachung

Um dem Auftreten des Schweinerottaus und dessen Verbreitung in den Sommermonaten für die Folge entgegenzutreten, ordnen wir auf Grund des § 17 Biffer 4 und der §§ 23, 60, 74, 76 und 79 des Reichsviehseuchengesetzes, sowie auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung für an Milzbrand, Rauschbrand und Schweinerottaus gefallene Tiere in der Fassung vom 29. April 1912 bis auf weiteres das Nachstehende an.

- § 1. Zur Schutzimpfung sind von dem Besitzer bei der zuständigen Bürgermeisterei anzumelden:
1. Alle in den Monaten Oktober bis Dezember einschließlich geborenen und angelauften Ferkel und Läuferschweine bis zum 5. Januar;
2. alle in einem der Monate Januar bis September geborenen und angelauften Ferkel und Läuferschweine bis zum 5. des darauffolgenden Monats;
3. alle im Laufe vorhandenen Buchsfauen und Eber bis zum 5. April;
4. alle in einem der Monate April bis September in das Land eingeführten Buchsfauen und Eber bis zum 5. des darauffolgenden Monats.

Bon der Anmeldepflicht in Absatz 1 sind die Besitzer von Ferkeln und Schweinen befreit, wenn sie durch eine Bescheinigung der Bürgermeisterei des Herkunftsorts der Tiere nachweisen, daß diese bereits schutzgeimpft sind, bei Buchsfauen und Ebern aber, daß sie bereits in demselben Kalenderjahr schutzgeimpft sind.

§ 2. Die Bürgermeistereien haben die nach § 1 Abs. 1, Biffer 1, 2 und 4 angemeldeten Schweine in einer Liste einzutragen, und diese längstens zum 10. des Anmeldemonats dem Kreisveterinäramt einzuführen. Dieses hat die Schutzimpfungen sobald als möglich vorzunehmen oder zu veranlassen. Sie müssen jedenfalls vor dem nächsten Anmelbedarf erlebt sein.

Die nach § 1 Abs. 1 Biffer 3 angemeldeten Buchsfauen und Eber sind in eine besondere Liste einzutragen, die ebenfalls dem Kreisveterinäramt einzuführen ist. Ihre Impfung ist in den Monaten April und Mai auszuführen und jedes Jahr zu wiederholen.

§ 3. Die Impfung aller nach § 1 Abs. 1 angemeldeten Schweine hat in jedem Ort zu einer von dem Kreisveterinäramt oder dem

mit der Impfung Beauftragten zu bestimmenden Zeit an Hand der Listen (§ 2) stattzufinden. Die Besitzer sind verpflichtet, zu dieser Zeit die in ihrem Besitz befindlichen, der Anmeldepflicht unterliegenden Schweine zur Schutzimpfung zu stellen.

Die Gemeinde hat das zum Festhalten der Tiere erforderliche Personal zur Verfügung zu halten.

Für größere Orte und für einzeln gelegene Gehöfte hat auf Anfordern des Kreisveterinäramts oder des mit der Impfung Beftragten die Bürgermeisterei anzuordnen, daß Ferkel an einer bestimmten Stelle zur Schutzimpfung gebracht werden. Größere Schweine sind im Gehöft des Besitzers zu impfen.

Über alle ausgeführten Schutzimpfungen hat der die Impfung Ausführende der zuständigen Bürgermeisterei unter Rückgabe der Listen (§ 2) Mitteilung zu machen.

§ 4. Händler haben die in das Großherzogtum während der Monate Januar bis Oktober eingeführten Ferkel und Läuferschweine innerhalb 48 Stunden, nachdem sie in das Land eingeführt sind, bei der Bürgermeisterei, in deren Bezirk die Tiere sich befinden, zur Schutzimpfung anzumelden.

Die eingehenden Anmeldungen über die im Besitz von Händlern befindlichen Schweine haben die Bürgermeistereien unverzüglich dem Kreisveterinäramt zu übermitteln, daß die Schutzimpfung dieser Schweine noch innerhalb der Absonderungszeit (9 Tage nach der Einfuhr in das Landesgebiet) vorzunehmen oder zu veranlassen hat. Der beauftragte Tierarzt oder der mit der Schutzimpfung Beauftragte hat von deren Ausführung alsbald der zuständigen Bürgermeisterei Kenntnis zu geben.

Händler schweine dürfen während der Monate Januar bis Oktober einschließlich vor Statthabter Schutzimpfung nicht zum Verkauf gebracht werden.

§ 5. Für die in Folge der Impfung eingegangenen Schweine ist nach § 66 Biffer 3 und § 68 des Reichsviehseuchengesetzes Entschädigung zu leisten.

Die Feststellung der Entschädigung ist nach Artikel 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Entschädigung für an Milzbrand, Rauschbrand und Schweinerottaus gefallene Tiere vorzunehmen.

§ 6. Die Kosten der Schutzimpfung trägt nach Art. 10 des Gesetzes über die Entschädigung für an Milzbrand, Rauschbrand und Schweinerottaus gefallene Tiere die Kreisfasse, der die Hälfte der Aufwendungen aus der Staatskasse erlegt wird.

§ 7. Zuverhandlungen gegen die Vorstiften dieser Anordnungen werden auf Grund des § 74 Biffer 3 und § 76 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft und ziehen nach Art. 4 Biffer 7 des Gesetzes über die Entschädigung für an Milzbrand, Rauschbrand und Schweinerottaus gefallene Tiere die Verfolgung der Entschädigung nach sich.

Darmstadt, den 15. Dezember 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

An Großh. Polizeiamt Gießen, an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und an die Gendarmeriestationen des Kreises Gießen.

Sie wollen die vorstehenden Anordnungen Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1916 öffentlich bekannt machen.

Die vorgeschriebenen Fristen sind vorsätzlich eingehalten. Der Befolg der getroffenen Maßnahmen ist zu überwachen. Zuverhandlungen sind unbedingtlich zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 23. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Demmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung des Gesetzes über den Warenumsatzstempel.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die im Gießener Anzeiger vom Freitag, den 15. II. Mis. 1. Blatt, abgedruckte Bekanntmachung, betr.: Die Errichtung des Warenumsatzstempels für das Kalenderjahr 1916, erlassen von den Großherzoglichen Finanzämtern Gießen, Biebrich, Grünberg und Dungen und datiert vom 12. II. I. J., wollen Sie öffentlich bekannt machen.

Gießen, den 20. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Demmerde.

Bekanntmachung

zur Feststellung der Schwerarbeiter in industriellen Betrieben, bei der Eisenbahn, Post und sonstigen Behörden.

Um auf dem schnellsten Wege für das Kriegsamt die Anzahl der zurzeit im Körpersbereich beschäftigten Schwerarbeiter festzustellen, sind von allen oben genannten Betrieben und Behörden, welche Schwerarbeiter beschäftigen, bis zum 28. 12. 16 genaue Listen nach folgenden Grundsätzen und entsprechend nachfolgendem Muster bei dem

Stellvertretenden Generalkommando 18. A.-A. Abteilung VII (Wollswirtschaft) Frankfurt a. M. einzureichen:

A. Grundsätze: Es gelten als Schwerarbeiter:

1. Bergarbeiter unter Tage, einschließlich der mittleren und unteren Grubenbeamten (Fahrhauer, Steiger, Fahrer, Wetter- und Obersteiger, soweit sie unter Tage beschäftigt sind).
2. Die an den Koksöfen (Arbeiter in Gasanstalten sind wie Arbeiter an Koksöfen zu behandeln), Eisenerzöfen und in Brüttfabriken beschäftigten Arbeiter, soweit sie der Einwirkung der Gase, des Rauches und der Hitze der Ofen unmittelbar ausgesetzt sind.
3. Feuerarbeiter in der Eisenindustrie, insbesondere
 - a) von den Arbeitern an den Hochofen: Erz- und Koksarbeiter, Gichter, Schmelzer, Schlaufenarbeiter und sonstige Ofenarbeiter, sowie Gießbettmacher und Arbeiter bei den Winderhizern;
 - b) von den Arbeitern in den Stahlwerken: Arbeiter an Generatoren, Konvertern, Martinöfen, Tiegel- und Elektrostahlöfen; ferner Gießgruben- und Wärmegegenarbeiter, Kranführer in Ofen- und Gießhallen und über den Wärmeöfen;
 - c) von den Arbeitern in Wals-, Hammer- und Preßwerken: Walzer und Arbeiter an Schweiß-, Wärme- und Glühöfen, Arbeiter an Hämtern, Pressen sowie Arbeiter an Sägen, Scheren, Richtmaschinen, soweit sie an warmem Metall arbeiten;
 - d) von den Arbeitern in Eisen- und Stahlgießereien solche, die unter großer Hitze oder schädlichen Gasen besonders zu leiden haben.

B. Muster der Liste.

1		2		3 a		3 b		3 c		3 d		4	
männl.	weiblich												

5		6		7		8		9		10		11	
männl.	weiblich												

Ergänzung: Die Zahlen im Kopf der Liste (1, 2, 3a, 3b usw.) entsprechen den zahlenmäßigen Einteilungen vorstehender unter A aufgeführten Grundsätze.

Die Liste ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und muß auf der Vorderseite folgende Angaben enthalten:

1. Name der Fabrik bzw. Behörde,
2. Kürze Angabe über Art der Fabrikation bzw. des Betriebes,
3. Gemeinde,
4. Kreis,
5. Regierungsbezirk,
6. Provinz.

Für die Richtigkeit der gemachten Angaben zeichnet verantwortlich

Es liegt im eigenen Interesse aller Beteiligten, daß die Listen unter allen Umständen pünktlich zu dem angegebenen Termin eingereicht werden, da die Angaben als Unterlage für die

4. Arbeiter in der Waffen- und Munitionsindustrie, die d. unter 3 aufgeführten Arbeiterkategorien entsprechen, insbesondere Arbeiter an Pressen, Wärme- und Glühöfen, sowie in der Härterei und Vergüterei.

5. Arbeiter in Zink-, Kupfer-, Aluminium- und sonstigen Metallhütten und Metallgießereien, soweit ihre Arbeit der Arbeit der unter 3 aufgeführten Arbeitergruppen gleicht; Ofenarbeiter in Birkweihfabriken.

6. In Kalk- und Dolomitbrennereien, Bementfabriken, in der Tonwarenindustrie (Porzellan-, Steinzeug-, Steingutfabriken, Ziegelfabriken und Fabriken feuerfester Produkte, einschließlich Glasbläserien) und in Glashütten, soweit diese Industrien für den Kriegsbedarf arbeiten: Arbeiter, die unter großer Hitze oder schädlichen Gasen besonders zu leiden haben.

7. In den Maschinen-, Metall- und Kleineisenindustrie, sowie in Eisenbahnverhütten, Brüdenbaumanlagen und Seeschiffswerften, soweit diese Industrien für den Kriegsbedarf arbeiten und soweit ihre Arbeiter nicht schon unter die aufgeführten Gruppen fallen: Ofen- und Hammerleute, Schmiede, Kesselschmiede, Wärmetauer und Beizer für schwere Gegenstände.

8. Von den Arbeitern der chemischen Sprengstoffindustrie solche, die unter großer Hitze, schädlichen Gasen oder giftigen Stoffen besonders zu leiden haben.

9. Kesselheizer im Bergbau und in den vorgenannten Industrien mit Ausnahme solcher Heizer, die eine Gasfeuerung oder eine Feuerung mit mechanischer Beschickung bedienen. Die Rostreiniger und Aschzieher der letzteren Anlagen fallen nicht unter diese Ausnahme.

10. Arbeiter im Bergbau und in den vorgenannten Industrien, die an sich nicht unter die aufgeführten Gruppen fallen, aber regelmäßig in Tag- und Nachschicht arbeiten, für die Zeit, in der sie Nachschichten leisten. Wird in drei Schichten gearbeitet, so gilt nur eine Schicht als Nachschicht.

11. Lokomotivführer und Heizer auf Dampflokomotiven; Maschinen- und Heizerpersonal der See- und Binnenschifffahrt.

Allgemeine Bewertung: Arbeitseriumen, auf welche die vorstehenden Merkmale zu treffen, sind wie Arbeiter zu behandeln.

Freie ausländische Arbeiter stehen insändern gleich. Die Befreiungen für Kriegsgefangene bleiben unberührt.

Bewertung von Lebensmitteln an die Schwerarbeiter dienen sollen.

Eine genaue Nachprüfung der Listen durch Sachverständige bleibt vorbehalten.

Um dauernd über die vorhandenen Schwerarbeiter unterrichtet zu bleiben, haben die einzelnen Betriebe, Behörden usw. jeweils bis zum 1. eines jeden Monats hier einzutreffen, (erstmalig zum 1. 2. 17) zu melden, welche zahlenmäßige Veränderungen in den einzelnen Klassen eingetreten sind. Auch Nichtänderungen sind zu berichten.

Diese Bekanntmachung gilt — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz Frankfurt a. M., den 22. Dezember 1916.

Stellv. Generalkommando 18. Armeecorps.